RUNDSCHREIBEN Nr. 03/ ALLGEMEIN/2024
SCHIEDSVEREINBARUNG UND VEREINSSTATUTEN

Alle Landesschwimmverbände und Vereine, die die Schiedsvereinbarung des OSV (siehe Anlage) noch nicht unterschrieben haben, müssen diese entweder im Original (von den vertretungsbefugten Organen) unterfertigt beim außerordentlichen Verbandstag am 20.01.2024 abgeben oder bis längstens 26.1.2024 per Post/Email (original von den vertretungsbefugten Organen unterschrieben oder gem. § 4 Signaturgesetz von den vertretungsbefugten Organen digital signiert) an die Geschäftsstelle des OSV übermitteln.
Eine Unterfertigung durch Personen mit einer Vollmacht ist nicht ausreichend!

Alle Landesschwimmverbände und Vereine haben die Statuten auf ihrer Webseite (sofern vorhanden) zu veröffentlichen. Die Statuten dürfen den Statuten des OSV nicht widersprechen (Art. 2.3 und 10.6 der Statuten des OSV). Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die aktuellen Regelungen betreffend das Verbot des Antidopings (Art. 13 der Statuten des OSV) sowie das Bekenntnis zur Integrität des Sports (Art. 14 der Statuten des OSV) angeführt sind.

Die Landesschwimmverbände und alle Mitgliedsvereine werden diesbezüglich aufgefordert binnen 4 Monaten, sofern Adaptierungen notwendig sind, die Statuten entsprechend zu ändern und den OSV davon mittels Mail samt den aktuellen Statuten in Kenntnis zu setzen.

Wien, 09.01.2024
Österreichischer Schwimmverband

Julia Powischer, Generalsekretärin, e.h.